

## DER KAPITAL- UND VERMÖGENSSTEUER MEHR BEACHTUNG SCHENKEN

**Die Kapital- und Vermögenssteuer ist in der öffentlichen Diskussion um die Unternehmenssteuerreform III (USR III) kein grosses Thema. Für Gesellschaften mit Steuerprivilegien und für vermögende Personen ist die zukünftige Kapital- und Vermögenssteuerlast jedoch sehr relevant. Die Kantone sind gut beraten, diesem Aspekt in der Umsetzung mehr Beachtung zu schenken.**

Gesellschaften mit den Steuerprivilegien der Holdinggesellschaft oder der gemischten Gesellschaft geniessen momentan in allen Kantonen den Vorteil einer stark reduzierten Kapitalsteuer. Durch den Wegfall der Steuerprivilegien würden alle Gesellschaften grundsätzlich den ordentlichen Sätzen unterliegen.

Die Kantone haben zwei Reaktionsmöglichkeiten: Einerseits senken sie, wie z. B. der Kanton Basel-Stadt Anfang September bereits angekündigt hat, den Kapitalsteuersatz für alle Gesellschaften. Oder sie sehen für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 28 Abs. 1 des *Steuerharmonisierungsgesetzes* (StHG; Beteiligungsabzug) und auf Rechte nach Art. 24a des *revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes* (revStHG; Patentbox) sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung nach Art. 29 Abs. 3 revStHG vor.

**Kompetitive Besteuerung.** Die erste Option wäre insbesondere für diejenigen Kantone finanziell belastend, die es in der Vergangenheit verpasst haben, ihre Kapitalsteuerbelastung substanziell zu senken. Die zweite Option, nämlich eine punktuelle Ermässigung, hilft dagegen gezielt, um die Abwanderung vieler Holding- und gemischten Gesellschaften in andere Kantone oder ins Ausland zu verhindern. Die massgeblichsten Aktiven dieser Gesellschaften sind grundsätzlich Beteiligungen, Konzerndarlehen und Immaterialgüterrechte. Folgerichtig unterliegen nach dem Gesetzesvorschlag die folgenden Kategorien von Aktiven der Privilegierung:

→ Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer

anderen Gesellschaft oder Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mindestens einer Million Franken (vgl. Art. 28 Abs. 1 StHG); → Patente und vergleichbare Rechte (vgl. Art. 24a revStHG) und → Darlehen an Konzerngesellschaften.

Meines Erachtens müssen diese Definitionen weit verstanden werden. Gewinnsteuerliche Einschränkungen wie z. B. der Nexus-Approach bei Patenten dürfen die Ermässigung der Kapitalsteuer nicht limitieren, wenn eine kompetitive Besteuerung angestrebt wird.

**Möglichkeiten der Ermässigung.** Das konkrete System der Ermässigung ist im revStHG nicht geregelt und wird den Kantonen überlassen. Denkbar ist eine (volle oder prozentuale) Reduktion der Bemessungsgrundlage im Verhältnis der privilegierten Aktiven zu den gesamten Aktiven der Bilanz. Dies wird meistens zu Gewinnsteuerwerten geschehen. Andere Möglichkeiten wären eine Reduktion des Steuerbetrags ähnlich dem System des Beteiligungsabzugs oder die Anwendung eines speziellen, tieferen Steuersatzes ähnlich den heutigen Regelungen für die Statusgesellschaften. Eine volle oder partielle Reduktion der Bemessungsgrundlage im Verhältnis der privilegierten Aktiven zu den gesamten Aktiven der Bilanz ist jedoch wohl am einfachsten umsetzbar.

Auch bei der Vermögenssteuer können die Kantone nach Art. 14 Abs. 3 revStHG für Vermögen, das auf Rechte nach Art. 8a revStHG (Patentbox) entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen. Interessant ist für vermögende Personen v.a. die Frage, ob unter diese Ermässigung nur direktes Eigentum an solchen Rechten oder aber auch indirektes über Beteiligungen subsumiert werden kann. Eine weite Auslegung könnte das vermögenssteuerliche Problem von Investoren in innovative Unternehmen auf ein erträgliches Mass beschränken. Zielführender im Sinne der Innovationsförderung wären für solche Investitionen jedoch die volle Befreiung bei der Vermögenssteuer, kombiniert mit der vollen Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer – was aber Teil einer nächsten Steuerreform sein müsste.

**Mutige Schritte gefragt.** Im Schweiz-internen Wettbewerb wird durch die USR III die Kapital- und Vermögenssteuer für die Standortwahl neue Relevanz erhalten. Mit Art. 29 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 revStHG haben die Kantone eine Möglichkeit erhalten, um gezielte Massnahmen unabhängig vom ordentlichen Steuersatz zu treffen. Diejenigen Kantone, die hier einen mutigen Schritt wagen, werden die besten Karten in der Hand halten. Es ist daher zu hoffen, dass sie diesen Freiraum weitsichtig nutzen werden. ■



THOMAS LINDER,  
LIC. IUR. HSG,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
PARTNER, MME  
LEGAL | TAX | COMPLIANCE,  
ZUG/ZÜRICH